

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. Februar 2017

97.

Tiefbauamt, stadtweite Schallschutzmassnahmen an bestehenden Strassen, Einbau von Schallschutzfenstern an Gebäuden mit Lärmbelastungen ab Erreichen der Alarmwerte, gebundene Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) verlangt die Begrenzung von Umweltbelastungen. Die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) regelt – gestützt auf das USG – u. a. die Lärmsanierung an Strassen und legt im Anhang 3 die Belastungsgrenzwerte fest. Bei den Sanierungen unterscheidet die LSV zwischen Emissionsbegrenzungen (Massnahmen an der Quelle) und Immissionsbegrenzungen (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg). Nach Art. 11 USG i.V.m. Art. 13 Abs. 3 LSV haben Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich der Lärmausbreitung entgegenwirken.

Wenn jedoch weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich sind, kann die Vollzugsbehörde – in der Stadt Zürich der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich (UGZ) – bei Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts (IGW) nach Art. 14 LSV Erleichterungen beantragen bzw. gewähren. Als Ersatzmassnahme sind die Fenster lärmempfindlicher Räume bei bestehenden Gebäuden mit bleibenden Überschreitungen des Alarmwerts gemäss Art. 15 Abs.1 LSV gegen Schall zu dämmen.

In der Stadt Zürich wurden von 1987 bis 1996 bereits fünf Strassensanierungsprogramme (SSP I–V) umgesetzt, in welchen die Fenster lärmempfindlicher Räume bei bestehenden Gebäuden mit AW-Überschreitungen gegen Schall gedämmt wurden. Erleichterungen nach Art. 14 LSV wurden damals nicht festgesetzt.

Seit 2011 erarbeitet der UGZ Strassensanierungsprojekte nach Stadtkreisen mit Erleichterungsanträgen nach Art. 14 LSV.

Mit STRB Nr. 993/2016 hat der Stadtrat ein Reglement erlassen, das u. a. den Vollzug und das Verfahren beim Einbau von Schallschutzfenstern an bestehenden Gebäuden mit AW-Überschreitungen regelt.

Projekt

Das Tiefbauamt (TAZ) stützt sich im Rahmen der kreisweisen Lärmsanierungen, die teilweise schon rechtskräftig festgesetzt sind, auf ein Modell mit Schätzungen der ehemaligen Fachstelle Schallschutzfenster im Amt für Hochbauten (AHB) und rechnet damit, dass nach Abzug aller bereits ausgeführten Strassensanierungsprogramme nun noch rund 10 200 Fenster eingebaut werden müssen. Die genaue Anzahl einzubauender Schallschutzfenster wird im Rahmen der Bauausführung ermittelt.

Bauausführung

Der Vollzug des stadtweiten Schallschutzfenster-Einbaus soll ab 2017 beginnen.

Projektfestsetzung

Die Strassenlärmsanierungsprojekte nach Stadtkreisen werden nach § 16 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) aufgelegt. Die Projektfestsetzung erfolgt mit separaten Stadtratsbeschlüssen.

Kosten

Gebundene Ausgaben

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2016 errechneten Kosten für den stadtweiten Einbau von rund 10 200 Schallschutzfenstern an Gebäuden mit Lärmbelastungen ab Erreichen der Alarmwerte an bestehenden Strassen werden gegenwärtig auf Fr. 20 683 000.– geschätzt und setzen sich wie folgt zusammen:

	Kostenträger		Gesamtkosten
	Stadt	Kanton	Total
AW, überkommunale Strassen (ca. 6900 Fenster)		11 010 000	11 010 000
AW, kommunale Strassen (ca. 3300 Fenster)	5 270 000		5 270 000
Total, exkl. MWST (ca. 10 200 Fenster)	5 270 000	11 010 000	16 280 000
MWST 8 %	421 600	880 800	1 302 400
Verwaltungskosten 7,5 %	395 250	825 750	1 221 000
Zwischensumme	6 086 850	12 716 550	18 803 400
Unvorhergesehenes, einschl. MWST	608 400	1 271 200	1 879 600
Total	6 695 250	13 987 750	20 683 000
<i>Vorgesehener Bundesbeitrag (pauschal)</i>	<i>1 317 500</i>	<i>2 752 500</i>	<i>4 070 000</i>

Die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern an überkommunalen Strassen trägt der Kanton Zürich im Rahmen der Baupauschale. Die Kosten an kommunalen Strassen trägt die Stadt Zürich, wobei der Bund bis ein Jahr nach Ablauf der Sanierungsfrist am 31. März 2018 Kostenbeiträge im Umfang von Fr. 400.– pro realisiertes Lärmschutzfenster gewährt. Mit Annahme der Motion Lombardi (15.4092) am 12. September 2016 durch den Nationalrat als Zweitrat wurde der Bundesrat beauftragt, die notwendigen administrativen und gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, damit Strassenlärmsanierungsprojekte, welche bis zum 31. März 2018 in eine Programmvereinbarung aufgenommen werden, auch dann durch Bundesbeiträge unterstützt werden, wenn die Realisierung dieser Projekte erst nach 2018 erfolgt. Es ist zurzeit aber noch unklar, wie der Bund die Motion umsetzen wird.

Gemäss § 121 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) i.V.m. Art. 10^{bis} Abs. 1 der Gemeindeordnung (AS 101.100) und § 28 des Kreisschreibens der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht oder durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden sind, solange eine lärm erzeugende ortsfeste Anlage nicht wesentlich geändert wird (vgl. Art. 10 LSV), ab Überschreitung des Alarmwerts obligatorisch (Art. 20 USG und Art. 15 LSV). Die Kosten für die erforderlichen Schallschutzmassnahmen trägt der Eigentümer der lärmigen Anlage (Art. 20 Abs. 2 USG und Art. 16 Abs. 2 LSV). Die Stadt Zürich ist auf Stadtgebiet für den Bau, Betrieb und den Unterhalt aller kommunalen und überkommunalen Strassen zuständig (§ 43 Strassengesetz, StrG, LS 722.1, sowie § 27 der kantonalen Signalisationsverordnung, KSigV, LS 741.2). Ihr obliegt damit auch die Lärmsanierung dieser Strassen bzw. die Pflicht zur Vornahme von

Ersatzmassnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern), wenn die Lärmsanierung bei Überschreitung der Alarmwerte weder durch Massnahmen an der Quelle noch durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg erfolgen kann.

In zeitlicher Hinsicht setzt die LSV eine Sanierungsfrist bis 31. März 2018, um Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Hauptstrassen und übrigen Strassen bis zum 31. März 2018 durchzuführen. An dieser Frist ändert sich durch die erwähnte Motion Lombardi (15.4092) nichts. Die Motion beseitigt lediglich den unmittelbaren finanziellen Druck, dass der Einbau der Schallschutzfenster bis am 31. März 2019 abgeschlossen sein muss, um in den Genuss der Bundesmittel zu kommen.

Im Rahmen der kreisweisen Lärmsanierung wird bis zum 31. März 2018 bzw. 31. März 2019 im Einzelfall festgesetzt, welche Strassenzüge gegen Lärm zu sanieren sind und wo Ersatzmassnahmen (wie der Einbau von Schallschutzfenstern) zwingend nötig sind, weil die Alarmwerte überschritten werden und weil Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Demnach besteht in Bezug auf die Ausgaben für Schallschutzfenster im konkreten Einzelfall weder sachlich und örtlich noch zeitlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Es handelt sich daher um gebundene Ausgaben.

Folgekosten

Alle künftigen Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Schallschutzmassnahmen tragen die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Es entstehen daher für die Stadt keine zusätzlichen Kosten.

Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 39 lit. b und c der Geschäftsordnung des Stadtrats (AS 172.100) ist der Stadtrat zuständig für die Bewilligung gebundener Ausgaben von über 1 Million Franken.

Budgetnachweis

Die Ausgaben werden mit dem Budget 2017 eingestellt und sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2020 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für den stadtweiten Einbau von Schallschutzfenstern an Gebäuden mit Lärmbelastungen ab Erreichen der Alarmwerte an den bestehenden Strassen werden gebundene Brutto-Ausgaben von Fr. 20 683 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2016).
2. Es wird Vormerk genommen, dass die Strassenlärmsanierungsprojekte nach Stadtkreisen separat festgesetzt werden.
3. Die Gesamtausgaben von Fr. 20 683 000.– sind wie folgt zu belasten:

	Total Fr.
Tiefbauamt, Innenauftrags-Nr. 3515I – 50037	20 683 000
Auftrags-Nr. 3515I-50037 Konto-Nr. (3515) 513813 Lärmschutzmassnahmen bei Strassen: Stadtweite Schallschutzmassnahmen an bestehenden Strassen, Einbau von Schallschutzfenstern an bestehenden Gebäuden mit Lärmbelastungen ab Erreichen der Alarmwerte (AW) (3515/ 50140001)	
Total	20 683 000

4. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt.
5. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich und das Tiefbauamt.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti